

**Redaktionelle Fassung (Stand: 01.01.2009) der:**

**Betriebssatzung für Eigenbetriebe**

**der Verbandsgemeindewerke Bellheim vom 15. Mai 2000**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) in der öffentlichen Sitzung vom 22.02.2000 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs**

- (1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Verbandsgemeinde Bellheim werden als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und nach den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, das Schmutz- und Niederschlagswasser von den in der Verbandsgemeinde gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

**§ 2 Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: „Verbandsgemeindewerke Bellheim“.

**§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt bis 31.12.2001: 3.000.000,00 DM

und ab 01.01.2002: 1.533.875,64 Euro.

#### **§ 4 Werksausschuss**

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werksausschuss, der aus elf Mitgliedern besteht. Die Mitglieder können aus der Mitte des Verbandsgemeinderates und aus weiteren sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gewählt werden. Die Zahl der Ratsmitglieder muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Werksausschusses betragen. Die Mitglieder des Werksausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (2) Der Werksausschuss entscheidet insbesondere über
  1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 5.000,00 DM/ 2.500,00 Euro überschreiten,
  2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen, soweit es sich nicht um Tarife handelt,
  3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vorbehalten sind,
  4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 DM/ 2.500,00 Euro übersteigen,
  5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.

#### **§ 5 Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn dies zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der

Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig ist.

## **§ 6 Werkleitung**

- (1) Es werden ein(e) Werkleiter/in und ein(e) Stellvertreter/in bestellt.
- (2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere
  1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
  2. der Einsatz des Personals,
  3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
  4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
  5. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September jeden Jahres,
  6. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
  7. der Abschluss von Verträgen sowie die Stundung und der Erlass von Forderungen, soweit nicht der Werksausschuss zuständig ist.

## **§ 7 Wirtschaftsplan, Kassenführung**

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werksausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

## **§ 8 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 24.09.1987 in der Fassung der Änderungssatzung vom 20.06.1995 außer Kraft.

Bellheim, den 15.05.2000

gez. Adam  
Bürgermeister

### Anmerkung:

In der vorstehenden Betriebssatzung Eigenbetriebe wurde die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Verbandsgemeindewerke Bellheim vom 15.12.2004 aufgenommen und eingearbeitet.